

307 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**1976 07 21****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird (Glücksspielgesetz-Novelle 1976)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Glücksspielgesetz, BGBI. Nr. 169/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 407/1974, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 haben zu lauten:

„§ 1. (1) Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung bestimmte Spiele als Glücksspiele im Sinne des Abs. 1 zu bezeichnen.

§ 2. (1) Ausspielungen sind Glücksspiele, bei denen der Unternehmer (Veranstalter) den Spielern für eine vermögensrechtliche Leistung eine Gegenleistung in Aussicht stellt.

(2) Eine Ausspielung mittels eines Glücksspielapparates liegt vor, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung herbeigeführt wird.

(3) Ein Glücksspielautomat ist ein Glücksspielapparat, der nach Einwurf von Geld oder Spielmarken die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig herbeiführt oder der den Gewinn selbsttätig ausfolgt.

§ 3. Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen, insbesondere aller Arten von Ausspielungen, wie Lotto und Toto, Klassenlotterie, sonstige Lotterien, Roulette und rouletteähnliche Spiele, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxauspielungen, sowie das Recht zum Betrieb von Spielbanken ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol).

§ 4. (1) Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn weder ein Bankhalter mitwirkt noch der Einsatz 2 S übersteigt.

(2) Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn der Einwurf den Betrag oder den Gegenwert von 2 S und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 20 S nicht übersteigen. Andere Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten dürfen nicht durchgeführt werden.

(3) Ausspielungen mittels eines Glücksspielapparates mit Ausnahme von Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten und Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, dürfen, soweit sie dem Glücksspielmonopol unterliegen, nur in einer Spielbank durchgeführt werden.“

2. Der § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Die Ausgabe der Wettscheine und die Entgegennahme der Wettscheine und der Wettsätze einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge kann natürlichen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristischen Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland überlassen werden (Lottokollektanten).“

3. Der § 28 hat zu lauten:

„§ 28. (1) Für die Erhebung der Spielbankabgabe ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Geschäftsleitung der Spielbankunternehmung gelegen ist.

(2) Die Spielbankabgabe ist am 10. des der Spieleinnahme folgenden Kalendermonats fällig. Bis zum selben Zeitpunkt hat die Spielbankunternehmung über die abzuführenden Beträge an Spielbankabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern im Wege der Öster-

reichischen Glücksspielmonopolverwaltung eine nach Spielbanken gegliederte Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Steuererklärung.

(3) Ein Abgabenbescheid ist nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Abrechnung (Abs. 2) unterläßt oder wenn diese als unvollständig oder unrichtig befunden wird.

(4) Auf die Umrechnung von Tagesspieleinnahmen in fremder Währung findet § 9 des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60, in der geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.“

4. Die Z. 1 des § 35 hat zu lauten:

„1. die Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 20 000 S an physische und bis einschließlich 100 000 S an juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn mit der Veranstaltung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden;“

5. Der Abs. 1 des § 45 hat zu lauten:

„(1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter hat die Bewilligungsbehörde für jede Ausspielung, deren Spielkapital 10 000 S übersteigt, eine Aufsicht zu bestellen.“

6. Der Abs. 2 des § 45 hat zu lauten:

„(2) Bei Ausspielungen mit einem Spielkapital von über 4 000 S bis einschließlich 10 000 S kann die Bewilligungsbehörde eine Aufsicht (Abs. 1) bestellen, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung für notwendig erachtet.“

7. Der § 48 hat zu lauten:

„§ 48. Glückshäfen und Juxausspielungen, deren Spielkapital 30 000 S übersteigt, sowie Ziehungen bei Tombolaspielen sind auch sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die notwendigen Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.“

8. Der Abschnitt F hat zu lauten:

„F. Behörden und Verfahren

§ 49. (1) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat auf Antrag festzustellen, ob ein Spiel ein dem Bund vorbehaltenes Glücksspiel ist. Der Antrag hat die Spielregeln zu enthalten.

(2) Gegen die Entscheidung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Wird ein Vorschuß im Sinne des § 76 Abs. 4 AVG 1950 vorgeschrieben, so gilt der Antrag als zurückgezogen, sofern der Vorschuß nicht binnen 14 Tagen erlegt wird.

(4) Für das Strafverfahren wegen der Durchführung von Ausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 außerhalb von Spielbanken ist die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung zuständig. Sie kann sich dabei der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen.

(5) Im Verfahren nach den Abs. 1 bis 4 hat die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung das AVG 1950 und VStG 1950 anzuwenden. Für ihre Organe gilt die Bestimmung des § 39 Abs. 2 VStG 1950.“

9. Der § 50 hat zu lauten:

„§ 50. (1) Des Eingriffes in das Glücksspielmonopol macht sich schuldig, wer

1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel durchführt, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspiels nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;

2. ohne Ermächtigung gewerbsmäßig Spielanteile eines dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspieles oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert oder an andere überläßt.

(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol werden bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S geahndet.

(3) Gegenstände, mit deren Hilfe in das Glücksspielmonopol eingegriffen wurde, unterliegen dem Verfall.“

10. Der Abs. 2 des § 51 hat zu lauten:

„(2) Die verbotene Beteiligung an einem ausländischen Glücksspiel wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S geahndet.“

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt Art. II Z. 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 171/1965 außer Kraft.

Artikel III

Warenausspielungen mittels eines Glücksspielapparates unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn der Einsatz 2 S nicht übersteigt, es sich um die traditionellen Schaustellergeschäfte des „Fadenziehens“, „Stoppelziehens“, „Glücksrades“ und „Blinkers“ handelt und eine behördliche Genehmigung für den Schausteller zu dieser Ausspielung bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wurde.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut, hinsichtlich des Art. I Z. 8 Abs. 4, letzter Satz, gemeinsam mit dem Bundesminister für Inneres.

Erläuterungen

In letzter Zeit wurden im zunehmenden Maße Formen der Ausspielung, wie das „Optische Kugelkarussell“, „Observer“ usw., sowie verschiedener Glücksspielautomaten konstruiert, mit denen unter dem Vorwand der Durchführung von Geschicklichkeitsspielen und von Unterhaltungsspielen sowie von Warenausspielungen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes umgangen werden. In Fragen der Feststellung der Abgrenzung der dem Bund vorbehaltenen Glücksspiele von den der landesgesetzlichen Regelung vorbehaltenen Veranstaltungen ergaben sich Schwierigkeiten in der bundeseinheitlichen Auslegung des Glücksspielbegriffes im Sinne dieses Bundesgesetzes. Um solche Auslegungsdifferenzen zu vermeiden und den gut organisierten Eingriffen in das Glücksspielmonopol wirksam zu begegnen, werden die mit diesem Problemkreis zusammenhängenden Bestimmungen des Glücksspielgesetzes geändert.

Zu Artikel I:**Z. 1:**

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 wird im Sinne einer Rechtsvereinheitlichung der Glücksspielbegriff des Glücksspielgesetzes demjenigen des Strafgesetzbuches (§ 168) angeglichen. Durch den neuen Wortlaut wird klargestellt, daß beim Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes das Ereignis in der zufallsabhängigen Entscheidung über Gewinn und Verlust zu sehen ist.

Durch die Verordnungsermächtigung des § 1 Abs. 2 wird vorgesorgt, daß im Falle des Auftauchens neuer Spiele, deren Glücksspielcharakter nicht offensichtlich ist, die Rechtssicherheit und die bundeseinheitliche Anwendung der Gesetzesbestimmungen gewährleistet werden kann.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden im § 2 die Definitionen der Ausspielung, der Ausspielung mittels eines Glücksspielapparates

und des Glücksspielautomaten unmittelbar der Definition des Glücksspiels angeschlossen.

Der Begriff des Glücksspielapparates umfaßt nunmehr neben den mechanischen Vorrichtungen auch die elektronischen Vorrichtungen, wodurch der Entwicklung der Technik Rechnung getragen wird.

Die Definition des Glücksspielautomaten stellt auf die für den Automaten wesentliche, dem Einwurf von Geld oder Spielmarken folgende, selbsttätige Gewinnermittlung oder Gewinnausfolgung ab.

Aus den eingangs erwähnten Gründen hat es sich als notwendig erwiesen, in die demonstrative Aufzählung von Ausspielungen im § 3 auch das Roulette und rouletteähnliche Spiele aufzunehmen. Ansonsten sind die Bestimmungen des § 3 inhaltsgleich mit denen des bisherigen § 2.

Die Abs. 1 und 2 des § 4 bezeichnen jene Glücksspiele, die nicht dem Glücksspielmonopol unterliegen, und der Abs. 3 des § 4 bezeichnet jene Glücksspiele, die nur in einer Spielbank betrieben werden dürfen.

Durch die neue Fassung des § 4 Abs. 2 wird die bisherige Ausnahme aus dem Glücksspielmonopol einerseits schon im Interesse einer Vereinfachung der Überwachung dahingehend erweitert, daß der zulässige Gewinn nicht mehr auf Waren beschränkt wird, anderseits durch die Begrenzung des Gewinnes eingeschränkt. Durch diese Einschränkung im Zusammenhang mit dem geringen Einsatz bedeuten die sogenannten „Bagatellglücksspielautomaten“ keine Gefahr für die Öffentlichkeit. Darauf hinaus unterliegen solche monopolfrei gestellte Glücksspiele der Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung.

Durch die Neufassung des § 4 Abs. 2 wird auch klargestellt, daß nicht wie bisher, einer falschen Auslegung folgend, vielfach Spieler durch

die Vorschreibung eines Mehrfachen des Spiel-einsatzes als Einwurf zu höheren Gesamteinsätzen veranlaßt werden können.

Z. 2:

Es wird immer schwieriger, Bewerber um Lottokollekturen zu finden. Die Neufassung des § 8 bietet nunmehr die Möglichkeit, Lottokollekturen — wie bereits Geschäftsstellen der Klassenlotterie und Sporttoto-Annahmestellen — auch an juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes zu vergeben.

Z. 3:

Durch die Neufassung des § 28 wird die Fälligkeit der Spielbankabgabe vom 2. auf die Spiel-einnahme folgenden Werktag auf den 10. des der Spieleannahme folgenden Kalendermonats hinausgeschoben. Durch diese Maßnahme tritt insbesondere für die Spielbankunternehmung und deren Personaleinsatz eine Erleichterung ein, da nun die Überweisungen nicht mehr täglich von jedem Spielbankbetrieb gesondert erfolgen müssen, sondern die Spielbankabgabe für alle Spielbankbetriebe gemeinsam von der Spielbankunternehmung einmal monatlich abgeführt werden kann.

Der neue Abs. 4 bestimmt, daß für die Umrechnung der Spieleannahmen in fremder Währung — dies trifft derzeit auf den Spielbankbetrieb Kleinwalsertal zu — die nach den Bestimmungen des Wertzollgesetzes 1955 geltenden Umrechnungskurse anzuwenden sind.

Z. 4 bis 7:

Mit diesen Bestimmungen wurden die Wertgrenzen erhöht.

Z. 8:

Im Verfahren nach § 49 Abs. 1 sind in der Regel hohe Barauslagen in Form von Sachverständigenkosten zu erwarten. Um die Einbringung dieser Kosten sicherzustellen, wird daher die antragstellende Partei zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses zu verhalten sein; dies umso mehr, als nach den bisherigen Erfahrungen die Antragsteller häufig ohne Vermögen und Wohnsitz in Österreich sind, was eine Einbringung schwierig bzw. unmöglich macht.

Es ist somit erforderlich, im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG eine vom AVG 1950 abweichende Bestimmung dahingehend zu treffen, daß ohne Erlag des Vorschusses innerhalb einer gesetzlichen Frist ein Verfahren der Behörde nicht durchzuführen ist.

Der Eingriff in das Glücksspielmonopol durch die unbefugte Durchführung von Glücksspielen, die nur in Spielbanken durchgeführt werden dürfen, ist zumeist mit hohen und höchsten Geldumsätzen verbunden. Mangels einer Kon-

trolle der Besucher, wie dies das Gesetz für die Spielbanken vorsieht, ist das öffentliche Schutzzinteresse bei solchen Verwaltungsstraftaten besonders groß. Im Interesse einer sofortigen und überregionalen Verfolgung wird daher die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung mit der Verfolgung dieser Verwaltungsübertretungen betraut, wobei sie sich kraft ausdrücklicher Anordnung der Mithilfe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen kann.

Z. 9 und 10:

Durch diese Bestimmung werden die Verwaltungsübertretungen zu Ungehorsamsdelikten im Sinne des § 5 VStG 1950. Nach der bisherigen Fassung der §§ 50 und 51 war vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten Voraussetzung für die Strafbarkeit. Nunmehr zieht im Sinne des § 5 VStG 1950 schon das bloße Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder die Nichtbefolgung eines Gebotes Strafe nach sich, sofern der Beschuldigte nicht den Beweis seiner Schuldlosigkeit zu führen vermag. Dieser Beweis wird zweifellos dann als erbracht anzunehmen sein, wenn der Beschuldigte einen negativen Feststellungsbereich nach § 49 Abs. 1 vorweisen kann.

Entsprechend dem allgemein für das Verwaltungsstrafrecht geltenden Grundsatz des § 22 VStG 1950 wird das in bezug auf Abgabenverkürzungen bislang geltende Absorptionsprinzip durch das Kumulationsprinzip ersetzt.

Auch in den Strafbestimmungen wurden die Wertgrenzen angehoben.

Zu Artikel II:

Die mit Art. II aufgehobene Bestimmung der Glücksspielgesetz-Novelle 1965 ist ihrem Inhalte nach in die Bestimmung des § 4 Abs. 2 letzter Satz übernommen worden.

Demgemäß dürfen Glücksspielautomaten, soweit sie dem Glücksspielmonopol unterliegen, weder in Spielbanken noch andernorts betrieben werden.

Zu Artikel III:

Zur Wahrung bestehender Rechte und aus sozialen Rücksichten ist es unvermeidbar, die im Art. III taxativ aufgezählten Spiele vom Glücksspielmonopol auszunehmen. Es sind dies folgende Spiele:

F a d e n z i e h e n

An einer Anzahl von Fäden sind Waren befestigt, die für den Spieler nicht sichtbar sind. Der Spieler erhält die Ware ausgefolgt, die an dem von ihm gezogenen Faden befestigt ist.

S t o p p e l z i e h e n

In einem mit Wasser gefüllten Behälter schwimmen Korken, deren Unterseite nummeriert ist.

Jede gezogene Nummer entspricht einem Warengewinn.

307 der Beilagen

5

G l ü c k s r a d

Eine aufrecht stehende, in verschieden gefärbte Sektoren eingeteilte, drehbare Scheibe wird in Umdrehung versetzt. Wenn sie so zu stehen kommt, daß ein unbeweglich montierter Zeiger auf einen mit einem Gewinn verbundenen Sektor weist, wird ein Warengewinn ausgefolgt.

B l i n k e r

Auf einer Platte aus durchsichtigem Material, die in durch Abbildungen von Spielkarten gekennzeichnete Sektoren geteilt ist, werden die

Einsätze der Spieler aufgelegt. Ein unter der Platte befestigtes, elektrisch betriebenes Rad mit einer Glühlampe wird in Umdrehung gesetzt und schaltet sich nach kurzer Zeit selbsttätig aus. Der Spieler, dessen Einsatz auf dem Sektor liegt, unter dem die Glühbirne zum Stillstand kommt, erzielt den Warengewinn.

Gemeinsames Merkmal dieser Spiele ist es jedenfalls, daß sie durch den geringen Einsatz und den geringen Wert der ausgespielten Waren ein unbedenkliches Volksvergnügen sind.

Textgegenüberstellung**G e l t e n d e r W o r t l a u t:**

§ 1. Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Spiele, bei denen ein ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängiges Ereignis über Gewinn und Verlust entscheidet.

§ 2. Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen im Sinne dieses Bundesgesetzes, insbesondere aller Arten von Ausspielungen (§ 3), wie Lotto und Toto, Klassenlotterien, sonstige Lotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxauspielungen, sowie das Recht zum Betrieb von Spielbanken ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol).

§ 3. Ausspielungen sind Glücksspiele (§ 1), bei denen der Unternehmer (Veranstalter) den Spielern für eine vermögensrechtliche Leistung eine Gegenleistung in Aussicht stellt; das über Gewinn und Verlust entscheidende Ereignis kann durch eine Ziehung, eine mechanische Vorrichtung (Glücksspielapparat) oder auf sonstige Art herbeigeführt werden.

§ 4. Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung (§ 3) durchgeführt werden, unterliegen nur dann dem Glücksspielmonopol (§ 2), wenn ein Bankhalter mitwirkt und der Einsatz 2 S übersteigt.

(2) Ausspielungen, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust mit Hilfe einer mechanischen Vorrichtung herbeigeführt wird, unter-

N e u v o r g e s c h l a g e n e r W o r t l a u t:

§ 1. (1) Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung bestimmte Spiele als Glücksspiele im Sinne des Abs. 1 zu bezeichnen.

§ 2. (1) Ausspielungen sind Glücksspiele, bei denen der Unternehmer (Veranstalter) den Spielern für eine vermögensrechtliche Leistung eine Gegenleistung in Aussicht stellt.

(2) Eine Ausspielung mittels eines Glücksspielapparates liegt vor, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung herbeigeführt wird.

(3) Ein Glücksspielautomat ist ein Glücksspielapparat, der nach Einwurf von Geld oder Spielmarken die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig herbeiführt oder den Gewinn selbsttätig ausfolgt.

§ 3. Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen, insbesondere aller Arten von Ausspielungen, wie Lotto und Toto, Klassenlotterie, sonstige Lotterien, Roulette und rouletteähnliche Spiele, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxauspielungen, sowie das Recht zum Betrieb von Spielbanken ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol).

§ 4. (1) Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn weder ein Bankhalter mitwirkt noch der Einsatz 2 S übersteigt.

(2) Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn der Einwurf den Betrag oder

Geltender Wortlaut:

liegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn die Gewinne in Waren bestehen und der Einsatz 2 S nicht übersteigt.

(3) Ausspielungen von Geld mittels Glücksspielapparates (§ 3) sowie sonstige gemäß Abs. 1 dem Glücksspielmonopol unterliegende Glücksspiele dürfen nur in einer Spielbank (§ 21) durchgeführt werden.

§ 8. Die Ausgabe der Wettscheine und die Entgegennahme der Wettscheine und Wetteinsätze einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge kann natürlichen Personen mit dem Wohnsitz im Inland überlassen werden (Lottokollektanten).

§ 28. (1) Für die Erhebung der Spielbankabgabe ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zuständig, in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Geschäftsleitung der Spielbankunternehmung gelegen ist. Die Spielbankabgabe ist an dem der Spieleannahme folgenden zweiten Werktag fällig. Sie ist für jeden einzelnen Spielbankbetrieb gesondert abzuführen.

(2) Die Spielbankunternehmung hat über die im Lauf eines Monats abgeföhrten Beträge an Spielbankabgabe bis zum 15. des nachfolgenden Monats über die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern (Abs. 1) eine nach Spielbankbetrieben gegliederte Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Steuererklärung.

(3) Ein Abgabenbescheid ist nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Abrechnung (Abs. 2) unterlässt oder wenn diese als unvollständig oder unrichtig befunden wird.

§ 35.

1. die Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 10 000 S an physische und bis einschließlich 50 000 S an juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn mit der Veranstaltung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden;

§ 45.

(1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

Neu vorgeschlagener Wortlaut:

den Gegenwert von 2 S und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 20 S nicht übersteigen. Andere Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten dürfen nicht durchgeführt werden.

(3) Ausspielungen mittels eines Glücksspielapparates mit Ausnahme von Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten und Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, dürfen, soweit sie dem Glücksspielmonopol unterliegen, nur in einer Spielbank durchgeführt werden.

§ 8. Die Ausgabe der Wettscheine und die Entgegennahme der Wettscheine und der Wetteinsätze einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge kann natürlichen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristischen Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland überlassen werden (Lottokollektanten).

§ 28. (1) Für die Erhebung der Spielbankabgabe ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Geschäftsleitung der Spielbankunternehmung gelegen ist.

(2) Die Spielbankabgabe ist am 10. des der Spieleannahme folgenden Kalendermonats fällig. Bis zum selben Zeitpunkt hat die Spielbankunternehmung über die abzuführenden Beträge an Spielbankabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern im Wege der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eine nach Spielbanken gegliederte Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Steuererklärung.

(3) Ein Abgabenbescheid ist nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Abrechnung (Abs. 2) unterlässt oder wenn diese als unvollständig oder unrichtig befunden wird.

(4) Auf die Umrechnung von Tagesspieleinnahmen in fremder Währung findet § 9 des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60, in der geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

§ 35.

1. die Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 20 000 S an physische und bis einschließlich 100 000 S an juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn mit der Veranstaltung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden;

§ 45.

(1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

307 der Beilagen

7

Geltender Wortlaut:

und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter hat die Bewilligungsbehörde für jede Ausspielung, deren Spielkapital 5 000 S übersteigt, eine Aufsicht zu bestellen.

§ 45.

(2) Bei Ausspielungen mit einem Spielkapital von über 2 000 S bis einschließlich 5 000 S kann die Bewilligungsbehörde eine Aufsicht (Abs. 1) bestellen, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung für notwendig erachtet.

§ 48. Glückshäfen und Juxausspielungen, deren Spielkapital 15 000 S übersteigt, sowie Ziehungen bei Tombolaspielen sind auch sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die notwendigen Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.

F. Glücksspielapparate

§ 49. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat auf Antrag von Personen, die Glücksspielapparate betreiben wollen, im Inland solche Spielapparate erzeugen oder mit solchen Handel treiben, in geeigneter Weise festzustellen, ob das Spiel mit dem Apparat als eine dem Bund vorbehaltene Ausspielung (§§ 3 und 4 Abs. 2 und 3) anzusehen ist oder nicht.

(2) In die Feststellung (Abs. 1) sind die Spielregeln aufzunehmen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann sich zur Durchführung der Ermittlungen der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen.

(4) Die Kosten des Feststellungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Neu vorgeschlagener Wortlaut:

und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter hat die Bewilligungsbehörde für jede Ausspielung, deren Spielkapital 10 000 S übersteigt, eine Aufsicht zu bestellen.

§ 45.

(2) Bei Ausspielungen mit einem Spielkapital von über 4 000 S bis einschließlich 10 000 S kann die Bewilligungsbehörde eine Aufsicht (Abs. 1) bestellen, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung für notwendig erachtet.

§ 48. Glückshäfen und Juxausspielungen, deren Spielkapital 30 000 S übersteigt, sowie Ziehungen bei Tombolaspielen sind auch sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die notwendigen Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.

F. Behörden und Verfahren

§ 49. (1) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat auf Antrag festzustellen, ob ein Spiel ein dem Bund vorbehaltene Glücksspiel ist. Der Antrag hat die Spielregeln zu enthalten.

(2) Gegen die Entscheidung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Wird ein Vorschuß im Sinne des § 76 Abs. 4 AVG 1950 vorgeschrieben, so gilt der Antrag als zurückgezogen, sofern der Vorschuß nicht binnen 14 Tagen erlegt wird.

(4) Für das Strafverfahren wegen der Durchführung von Ausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 außerhalb von Spielbanken ist die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung zuständig. Sie kann sich dabei der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen.

(5) Im Verfahren nach den Abs. 1 bis 4 hat die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung das AVG 1950 und VStG 1950 anzuwenden. Für ihre Organe gilt die Bestimmung des § 39 Abs. 2 VStG 1950.

§ 50. (1) Des Eingreifens in das Glücksspielmonopol macht sich unbeschadet einer allfälligen Verfolgung gemäß § 522 Strafgesetz schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel veranstaltet, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspiels nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;

2. ohne Ermächtigung gewerbsmäßig Spielanteile eines dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspiels oder

§ 50. (1) Des Eingriffes in das Glücksspielmonopol macht sich schuldig, wer

1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel durchführt, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspiels nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;
2. ohne Ermächtigung gewerbsmäßig Spielanteile eines dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspiels oder Ur-

Geltender Wortlaut:

Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, zur Erwerbung anbietet, veräußert oder an andere überläßt.

(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol sind Verwaltungsübertretungen. Sie werden bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, bei fahrlässiger Begehung jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S geahndet. Geldbeträge und Sachwerte, die den Gegenstand des Eingriffes in das Glücksspielmonopol bilden, können für verfallen erklärt werden. Soweit durch die im Abs. 1 bezeichneten Taten zugleich Abgaben verkürzt werden, wird die Verkürzung der Abgaben nicht bestraft:

§ 51.

(2) Die verbotene Beteiligung an einem ausländischen Glücksspiel ist eine Verwaltungsübertretung. Sie wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, bei fahrlässiger Begehung jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S geahndet.

Art. II Z. 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 171/1965:

1. Ausspielungen mittels eines Glücksspielapparates (§§ 3 und 4 Abs. 3), der nach Einwurf von Geld oder Spielmarken selbsttätig oder von Hand aus in Tätigkeit gesetzt wird und als Gewinn Geld oder in Geld einlösbarer Spielmarken ausfolgt, dürfen auch in einer Spielbank (§ 21) nicht mehr betrieben werden.

Neu vorgeschlagener Wortlaut:

kunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert oder an andere überläßt.

(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol werden bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S geahndet.

(3) Gegenstände, mit deren Hilfe in das Glücksspielmonopol eingegriffen wurde, unterliegen dem Verfall.

§ 51.

(2) Die verbotene Beteiligung an einem ausländischen Glücksspiel wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S geahndet.

Tritt außer Kraft

KOSTENBERECHNUNG

Aus der Durchführung der im Entwurf vorliegenden Glücksspielgesetznovelle 1976 ergeben sich keine Mehrkosten.